

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 15. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 06.10.2026

Sitzungstag: Dienstag, den 06.10.2026 von 19:30 Uhr bis 22:15 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bürgstadt

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Helmstetter, Klaus	
Schriftführer	
VR Hofmann, Thomas	
Mitglieder des Gemeinderates	
3. Bgm. Eck, Max-Josef	ab 20.50 Uhr anwesend (TOP 4 n.ö.S.)
GR Bachmann, Wolfgang	
GR Balles, Gerhard	
GR Elbert, Klaus	
GR Neuberger, Burkhard	
GR Sturm, Felix	
2. Bgm. Neuberger, Bernd	
GR Neuberger, Peter	
GR Rose, David	ab 19.50 Uhr anwesend (TOP 5 ö.S.)
GR Dürr, Lilly	
GR Berberich, Nils	
GR Leibfried, Thorsten	
GR Helmstetter, Ralf	

Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Blumoser, Björn	entschuldigt
GR Meder, Annalena	entschuldigt
GR Krommer, Marianne	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2026**
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 15.09.2026**
- 3. Antrag auf Abgrabungsgenehmigung, Lage Im Adümpfel, Nähe Mainmetall**
- 4. Information über die Abrechnung des Stadtbusverkehrs für das Jahr 2025**
- 5. Beratung und Beschlussfassung über die Nutzungsgebühren für Kindergarten und Kinderkrippe hinsichtlich der anstehenden Änderungen im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**
- 6. Erlass einer Änderungssatzung zur Anpassung des Gebührenteils der Kindergartensatzung**
- 7. Informationen des Bürgermeisters**
 - 7.1. Windpark Dachsberg W63 - Abhaltung einer Informationsveranstaltung in Form eines Info-Marktes durch die Firma Qair**
 - 7.2. Termin für die Bürgerversammlung**
 - 7.3. Fertigstellung Verbindungsweg Kindergarten**
 - 7.4. Abriss der Anwesen Hauptstraße 29-33**
- 8. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat
-entfällt-**
- 9. Anfragen aus der Bürgerschaft
-entfällt-**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bürgermeister Helmstetter die anwesenden Gemeinderäte, den Vertreter der Presse, Herrn Birger-Daniel Grein sowie den Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2026</u>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2026 zugestellt wurde.

Beschluss: Ja 12 Nein 0

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2026 wurde genehmigt.

2.	<u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 15.09.2026</u>
-----------	---

TOP 4 **Asphaltsanierung in der Miltenberger Straße; Auftragsvergabe**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Asphaltsanierung im Bereich der Bushaltestellen in der Miltenberger Straße zu.

Der Auftrag für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten wird an die Fa. MK Grümbel GmbH & Co. KG in Gössenheim zum Angebotspreis von brutto 21.179,39 € erteilt.

3.	<u>Antrag auf Abgrabungsgenehmigung, Lage Im Adümpfel, Nähe Mainmetall</u>
-----------	---

Antragsteller sind die Firma Immobilien GmbH & Co. Miltenberg KG aus Miltenberg, vertreten durch Herrn Wolfgang Weiss, sowie das Weingut Neuberger GbR aus Bürgstadt.

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die betroffene Fläche befindet sich westlich der Firma Mainmetall bzw. in Verlängerung des Unteren Steffleinsgrabens, Lagebezeichnung „Im Adümpfel“, auf der Fl.-Nr. 5704 der Gemarkung Bürgstadt.

Die Antragsteller beantragen, auf der Fl.-Nr. 5704 Abgrabungen mit einer Fläche von 4.950 m² und einem Volumen von ca. 870 m³ vorzunehmen. Die Abgrabung dient dem Ausgleich des Retentionsraumverlustes, der durch den Neubau der „Non-Food“-Verkaufsflächen, Am Stadtweg 3, Fl.-Nr. 5660/8, sowie durch den Neubau von Betriebsgebäuden mit Werbeschrift und den Teilabbruch einer Scheune, Freudenberger Straße, Fl.-Nr. 6, entstanden ist.

Nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz sind Abgrabungen grundsätzlich genehmigungspflichtig, soweit keine gesetzliche Ausnahme greift. Genehmigungsfrei sind insbesondere Abgrabungen mit einer Grundfläche von maximal 500 m² und einer Tiefe von

maximal 2 m. Die Genehmigungsfreiheit entfällt, sobald einer dieser Grenzwerte überschritten wird.

Da die beantragte Abgrabungsfläche 4.950 m² beträgt, ist das Vorhaben genehmigungspflichtig. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die untere Aufsichtsbehörde beim Landratsamt Miltenberg.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich, da die beantragte Fläche mit ca. 0,495 ha unterhalb der maßgeblichen Schwellenwerte liegt. Die abschließende Prüfung obliegt jedoch der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Nach Prüfung der Fläche liegt die Fl.-Nr. 5704 innerhalb eines Naturpark-Schutzgebiets sowie in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die naturschutz- und wasserrechtlichen Belange sind daher im Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Fachbehörden zu prüfen.

Beschluss: Ja 12 Nein 0

Für den Antrag auf Abgrabungsgenehmigung auf der Fl.-Nr. 5704, Lagebezeichnung „Im Adümpfel“, Gemarkung Bürgstadt erteilt der Gemeinderat sein gemeindliches Einvernehmen.

4. Information über die Abrechnung des Stadtbusverkehrs für das Jahr 2025

Die Stadt Miltenberg legt den Beteiligten die Abrechnung der Subventionsbeträge für den Stadtbusverkehr im Jahr 2025 vor.

Nach dem zum 01.01.2013 in Kraft getretenen neuen Sondertarif im Stadtbusbereich Miltenberg und gemäß dem Vertrag zwischen den Stadtbusgemeinden und der VU Untermain verteilt sich das Defizit seit 2016 zu 100 % auf die beteiligten Gemeinden.

Im Jahr 2025 erzielte die VU Einnahmen in Höhe von 77.956,50 €. Diesen standen Ausgaben in Höhe von 176.834,80 € gegenüber, womit sich ein Gesamtdefizit in Höhe von 100.464,35 € (2024: 93.978,95 €) errechnet.

Die Fahrgastzahlen mit Einzelfahrkarten und Tageskarten im Stadtbusgebiet lagen 2025 insgesamt bei 44.450 (Vorjahr 2024: 46.889; 2023: 50.553; 2022: 43.444; 2021: 38.699). Die Fahrgastzahlen für Bürgstadt beliefen sich 2025 auf 6.638 (2024: 5.669; 2023: 5.845; 2022: 4.989; 2021: 4.039).

Vereinbarungsgemäß wird das Defizit von 100.464,35 € zur Hälfte von der Stadt Miltenberg übernommen, den Rest teilen sich die beteiligten Gemeinden nach dem Einwohnerschlüssel. Das ergibt folgende Aufteilung:

	2021	2022	2023	2024	2025
Bürgstadt	7.424,14 €	8.758,26 €	11.301,78 €	12.300,34 €	13.104,60 €
Eichenbühl	4.372,65 €	5.114,22 €	6.715,90 €	7.278,12 €	7.784,41 €
Großheubach	8.774,77 €	10.386,62 €	13.564,25 €	14.705,85 €	15.679,39 €
Kleinheubach	6.434,14 €	7.498,97 €	9.942,70 €	10.581,29 €	11.398,60 €
Rüdenau	1.276,08 €	1.502,63 €	1.933,97 €	2.123,88 €	2.265,19 €
Miltenberg	28.281,78 €	33.260,70 €	43.458,60 €	46.989,48 €	50.232,18 €
	28.281,78 €	33.260,70 €	43.458,60 €	46.989,47 €	50.232,18 €
	56.563,55 €	66.521,40 €	86.917,20 €	93.978,95 €	100.464,35 €

Der Markt Bürgstadt muss sich demnach 2025 mit 13.104,60 € (2024: 12.300,34 €) beteiligen.

Dieser TOP diene der Information.

5.	<u>Beratung und Beschlussfassung über die Nutzungsgebühren für Kindergarten und Kinderkrippe hinsichtlich der anstehenden Änderungen im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)</u>
-----------	--

Die Nutzungsgebühren für Kindergarten und Kinderkrippe wurden zuletzt zum Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 neu kalkuliert.

Unabhängig von den erfolgten Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten der Kindertagesstätte sollten grundsätzlich die Gebühren überarbeitet werden. Die Investitionskosten sowie die kalkulatorischen Kosten sind bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt.

Die Nutzungsgebühren sind generell in einen Sockelbetrag und eine Gebühr für weitere zubuchbare Stunden aufgeteilt. Der Sockelbetrag enthält ebenfalls Spielgeld.

Im Folgenden wird zuerst der Kindergarten und danach die Kinderkrippe getrennt voneinander betrachtet.

Kindergarten:

Der monatliche Sockelbetrag der Kindergartengebühr beträgt derzeit 90,00 € für 4 Stunden, enthalten sind 10,00 € Spielgeld. Jede weitere gebuchte Stunde kostet 12,00 €.

In den Kalenderjahren 2024 – 2026 errechnet sich eine durchschnittliche jährliche Kostenunterdeckung von ca. 980.785,00 €.

Informativ sei mitgeteilt, dass in 2025 monatlich durchschnittlich 130 Kinder betreut wurden, der Markt Bürgstadt hatte in diesem Jahr somit für jedes Kind, welches den Kindergarten besuchte, gegenüber den Einnahmen monatlich ca. 660,00 € Mehrkosten.

Eine landkreisweite Ermittlung der durchschnittlichen Betreuungsgebühren in Kindergärten (Ü3) ergab bei vergleichbarer Betreuungszeit (Sockelbetrag) eine monatliche Gebühr von 139,00 €.

Kinderkrippe:

Der monatliche Sockelbetrag für die Kinderkrippe beträgt derzeit 126,00 € für 2 Stunden, enthalten sind 16,00 € Spiel- und Verzehrgeld (für das gemeinsame Frühstück in der Krippe). Jede weitere gebuchte Stunde kostet 18,00 €.

In den letzten Kalenderjahren gab es eine durchschnittliche Kostenunterdeckung von ca. 211.200,00 €.

Im Jahr 2025 wurden monatlich durchschnittlich 30 Kinder betreut, somit war hier eine monatliche Kostenunterdeckung von ca. 560,00 € je Kind.

Eine landkreisweite Ermittlung der durchschnittlichen Betreuungsgebühren in Kinderkrippen (Ü3) ergab bei vergleichbarer Betreuungszeit (Sockelbetrag) eine monatliche Gebühr von 212,00 €.

Reform im BayKiBiG zum 01.01.2027:

Im Folgenden wird wieder Kindergarten und -krippe gemeinsam behandelt.

Zusätzlich zu der Kostenunterdeckung und notwendigen Neukalkulation der Nutzungsgebühr sowohl im Kindergarten als auch im Kinderkrippenbereich kommt nun noch eine Reform im Förderbereich des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), welche zum 01.01.2027 in Kraft tritt. Inhaltlich erfolgt insbesondere eine Neustrukturierung der Förderkategorie für bayerische Betreuungseinrichtungen.

Die Förderung nach BayKiBiG teilt sich bisher in eine kindbezogene Förderung, einen Personalbonus, einen Qualitätsbonus, einen Zusatzfaktor Ü3 und einen Elternbeitragszuschuss bei Kindergartenkindern (Ü3) auf.

Der Elternbeitragszuschuss ist ein pauschaler Betrag von 100,00 € je Kind und Monat für jedes Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat und den Kindergarten besucht, unabhängig von der gebuchten Betreuungszeit. Dieser Zuschuss wird von der Kindergartengebühr, welche die Eltern zahlen müssten im Voraus abgezogen. Mit der Reform entfällt dieser Zuschuss ersatzlos zum 01.01.2027. Politisch wird angeführt, dass grundsätzlich die Zuwendung vom Staat weiterhin geleistet wird, jedoch nicht mehr als direkter Zuschuss für Kinder Ü3, sondern direkt den Trägern über Fördergelder zur Abfederung der jährlichen kommunalen Eigenanteile zugeht.

Im Vorfeld zur Gemeinderatssitzung wurde über die Notwendigkeit einer Neukalkulation der Gebühren in Verbindung mit den beschlossenen Reformen im BayKiBiG zum 01.01.2027 beraten. Der Gemeinderat vertrat die Meinung, dass eine Neukalkulation der Nutzungsgebühr erst mit Wirkung für das kommende Kindergartenjahr 2027/2028 ab dem 01.09.2027 durchgeführt werden sollte und bis dahin die derzeitige Gebühr beibehalten werden sollte, auch aufgrund des Vertrauensschutzes der Eltern bzgl. der Gebührenhöhen für das laufende Kindergartenjahr 2026+/2027.

Ebenso wurde darüber beraten, den zum Januar 2027 rechtlich wegfallenden Elternbeitragszuschuss, dennoch den Eltern von gemeindlicher Seite aus weiterhin für den Zeitraum von 01.01.2027 bis 31.08.2027 zu gewähren, sodass sich an den zu leistenden Zahlungen durch die Eltern bis 31.08.2027 grundsätzlich weder in der Kinderkrippe noch im Kindergarten Änderungen ergeben werden.

Bgm. Helmstetter betonte nochmals, dass es inhaltlich zum einen um die Beratung zur Anpassung der aktuellen Nutzungsgebühr geht und zum anderen um den Umgang mit der Änderung der staatlichen Förderrichtlinien zum 01.01.2027.

Ergänzend führte er aus, dass der Bayer. Gemeindetag, Kreisverband Miltenberg die Umsetzung der geänderten Förderrichtlinien für kritisch ansieht, zumal sie bei weitem nicht die ursprünglich kommunizierten verbesserten Förderhöhen für die Sachaufwandsträger bewirken. Grundsätzlich wird jedoch die Vereinfachung im Förderverfahren seitens der Mandatsträger begrüßt.

GR Sturm sprach sich dafür aus, dass die angedachten Änderungen zu den Nutzungsgebühren mit Beginn des Kindergartenjahres 2027/2028 zum 01.09.2027 frühzeitig

gegenüber den Eltern, im Rahmen der Anmeldungen zum neuen Kindergartenjahr kommuniziert werden. Hierfür sollten die tatsächlichen Gebühren bereits feststehen. Bgm. Helmstetter stellte fest, dass dies bereits so angedacht ist, um hier den Eltern Planungssicherheit zu bieten.

GR Neuberger P. vertrat die Meinung, dass aufgrund der wahrscheinlich sogar geringeren staatlichen Zuwendung im Jahr 2027 gegenüber der aktuellen Förderhöhe, der zu zahlende Elternbeitrag nicht um 100 € reduziert werden sollte, sondern auch 80 € ausreichen würden. Somit würde sich zwar in Summe der kommunale Anteil bzw. die Entlastung der Eltern um ca. 18.000 € reduzieren, was seiner Meinung nach jedoch zumutbar wäre.

GR Balles widersprach und wünschte den Zahlungsbetrag im laufenden Kindergartenjahr 2026/2027 bis 31.08.2027 zu belassen und die 100 € pro Kindergartenkind und Monat weiterhin zu gewähren, zumal so Planungssicherheit für die Eltern gegeben ist. Er begründet dies mit den allgemeinen steigenden Lebenshaltungskosten der Familien.

2. Bgm. Neuberger erinnerte daran, dass klar ist, dass die 100 € neben der anzupassenden Nutzungsgebühr zum 01.09.2027 sicher wegfallen werden. Er wies daraufhin, dass alleine dadurch auf Eltern mit 2 Kindern im Kindergarten pro Jahr eine Mehrbelastung in Höhe von 2.400 € entstehen wird. Deshalb wünschte er bereits heute, die geplante Gebührenerhöhung sozialverträglich zu gestalten.

Bgm. Helmstetter ergänzte, dass die Festlegung der neuen Gebührenhöhe ab 01.09.2027 im Ermessen des Gemeinderates liegt und Vorschläge zeitnah vorgelegt werden.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Der Markt Bürgstadt beschließt, die Gebührenhöhe für die Nutzung von Kindergarten und Kinderkrippe bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres 2026/27 in der bisherigen Höhe zu belassen. Eine Anpassung der Gebühren, auch unter Berücksichtigung der geänderten Förderrichtlinien ist zum 01.09.2027 angedacht.

Beschluss: Ja 11 Nein 2

Der Markt Bürgstadt beschließt, den wegfallenden gesetzlichen Anspruch auf den monatlichen Elternbeitragszuschuss in Höhe von bis zu 100,00 € je Kind, welches das 3. Lebensjahr vollendet hat, von 01.01.2027 bis 31.08.2027 weiterhin durch Weitergabe der Zuwendung zu gewähren.

6.	<u>Erlass einer Änderungssatzung zur Anpassung des Gebührenteils der Kindertageseinrichtung</u>
-----------	--

Wie im vorherigen Tagesordnungspunkt bereits beschlossen, wird der Markt Bürgstadt im Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.08.2027 einen Elternbeitragszuschuss, vergleichbar zum Elternbeitragszuschuss, welcher bisher in Art. 23 Abs 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geregelt ist, bei Besuch des Kindergartens (Ü3) gewähren.

Der Zuschuss soll 100,00 € betragen und wird direkt von der jeweils anfallenden Nutzungsgebühr abgezogen, so dass die Eltern nur die Differenz zwischen der eigentlichen Nutzungsgebühr und den 100,00 € „Elternbeitragszuschuss“ zu zahlen haben. Sofern die Nutzungsgebühr unter 100,00 € liegt, wird der Zuschuss auf die Höhe der anfallenden Nutzungsgebühr begrenzt. Eine Auszahlung ist nicht möglich.

Da es ab 01.01.2027 keine gesetzliche Grundlage für diesen Zuschuss gibt, muss eine Regelung im Gebührenteil der Kindergartensatzung aufgenommen werden.

Beschluss: Ja 11 Nein 2

Der Markt Bürgstadt erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Änderungssatzung zur Kindergartensatzung
vom 16.06.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.01.2015, der
Änderungssatzung vom 01.03.2016 und der Änderungssatzung vom 29.04.2022

§ 1

Die Kindergartensatzung wird um § 11a in folgender Fassung ergänzt:

§ 11a Elternbeitragszuschuss

- (1) Der Markt Bürgstadt gewährt analog der bis einschl. 31.12.2026 geltenden Regelung zum Beitragszuschuss nach Art. 23 BayKiBiG, einen monatlichen Zuschuss für jedes Kind in der Einrichtung im Zeitraum vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt.
- (2) Der Zuschuss beträgt monatlich bis zu 100,00 € je Kind. Sofern die Nutzungsgebühr unter 100,00 € liegt, wird diese nur in der tatsächlichen Höhe bezuschusst.
- (3) Der Zuschuss wird nicht ausgezahlt, sondern direkt von der festgesetzten Nutzungsgebühr abgezogen.
- (4) Der Zuschuss wird im Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.08.2027 unabhängig von anderen gesetzlichen Vorgaben gewährt. Die Bezuschussung erfolgt antragslos.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Die Satzung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

<u>7.</u>	<u>Informationen des Bürgermeisters</u>
<u>7.1.</u>	<u>Windpark Dachsberg W63 - Abhaltung einer Informationsveranstaltung in Form eines Info-Marktes durch die Firma Qair</u>

Bürgermeister Helmstetter informierte darüber, dass für den geplanten Windpark "Am Dachsberg" am Donnerstag, 22. Oktober, von 18 bis 21 Uhr ein offener Infomarkt in der Mittelmühle Bürgstadt mit verschiedenen Informationsständen geplant sei. Die Bürger können sich dort demnach ohne Anmeldung über das Projekt informieren und direkt mit den Verantwortlichen austauschen.

Das Informationskonzept umfasst unter anderem die Themen Projektplanung, Technik und Bau, Schall, Schatten, Natur und Forst sowie Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung. Ergänzend ist ein Stand des regionalen Energiewerks (REW) vorgesehen. Die Homepage zum

Windpark soll ebenfalls zeitnah freigeschaltet werden und künftig gebündelte Informationen zum Projekt bereitstellen.

7.2.	<u>Termin für die Bürgerversammlung</u>
-------------	--

Bürgermeister Helmstetter informierte, dass am 26.11.2026 um 19.30 Uhr die Bürgerversammlung im Foyer der Mittelmühle stattfinden wird. Eine Information und eine Einladung über das Amtsblatt wird ergänzend erfolgen.

7.3.	<u>Fertigstellung Verbindungsweg Kindergarten</u>
-------------	--

Bürgermeister Helmstetter informierte darüber, dass die Sanierung des Verbindungsweges im Umgriff des Kindergartens in der Verlängerung zwischen der neuen Radwegbrücke bis zur Weidengasse (ca. 85 m) in der vergangenen Woche fertiggestellt wurden.

7.4.	<u>Abriss der Anwesen Hauptstraße 29-33</u>
-------------	--

Bürgermeister Helmstetter informierte darüber, dass der Abriss der Gebäude in der Hauptstraße 29-33 rückseitig vom Parkplatz der Raiffeisenbank begonnen hat. Die Parksituation ist dort vorübergehend eingeschränkt.

Gleichzeitig wird informiert, dass ab 19.10.2026 eine Vollsperrung der Hauptstraße für ca. 1,5 – zwei Wochen geplant ist. Die Umleitung wird ausgeschildert.

8.	<u>Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat</u> <u>-entfällt-</u>
-----------	--

-entfällt-

9.	<u>Anfragen aus der Bürgerschaft</u> <u>-entfällt-</u>
-----------	---

-entfällt-

Anschließend nicht öffentliche Sitzung